

## II. Hauptverwaltung Energie

## § 27

(1) WB im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Hauptdirektionen der Energiebezirke.

(2) VEB im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Werk-, Netz- und Betriebsdirektionen sowie die Reparaturwerke und die der Hauptverwaltung Energie unmittelbar unterstellten Betriebe.

(3) Abteilungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Betriebsteile, die eine Produktionsaufgabe haben.

## § 28

Als Erfüllung gemäß § 2 gilt

bei den WB die Erfüllung der im § 1 Abs. 3 unter

a) bis d) aufgeführten Planteile der Vereinigung einschl. des Energiebezuges,

bei den VEB, und zwar

a) bei den Werkdirektionen, Reparaturwerken und den der Hauptverwaltung Energie unmittelbar unterstellten Betrieben die Erfüllung der im § 1 Abs. 3 unter a) bis d) aufgeführten Planteile,

b) bei den Netz- und Betriebsdirektionen die Erfüllung der im § 1 Abs. 3 unter b) bis d) aufgeführten Planteile,

bei den Abteilungen im Sinne des § 27 Abs. 3 die Erfüllung der im § 1 Abs. 3 unter a) bis d) aufgeführten Planteile.

## § 29

Im Bereich der Hauptverwaltung Energie entfällt die im § 1 Abs. 3 unter e) aufgeführte Planaufgabe.

## § 30

(1) Die Pläne der WB ergeben sich durch Zusammenfassung der entsprechenden Teile der VEB-Pläne der der WB zugeordneten Betriebe.

(2) Wird die Produktionsaufgabe infolge Eingreifens des Lastverteilers nicht erfüllt, so gilt das „Ist“ als Planerfüllung.

(3) Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne der Netz- und Betriebsdirektionen erfolgt durch Errechnung des gewogenen Mittels aus den Erfüllungsprozenten der für die VEB im § 28 genannten Einzelpläne.

(4) In gleicher Weise wird die Planerfüllung der Abteilungen Energiefortleitung und Energieverteilung ermittelt.

## § 31

(1) Übergeordnete Verwaltung im Sinne des § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung ist

a) für die Abteilung . . . der VEB,

b) für den VEB . . . die WB,

c) für die VVB und die direkt geleiteten VEB die Hauptverwaltung Energie.

(2) In den einer WB zugeordneten VEB übernimmt der Bevollmächtigte des Hauptbuchhalters die Pflichten des Hauptbuchhalters im Sinne des § 7 der Prämienverordnung.

## § 32

(1) Als Störung im Arbeitsablauf und in der Produktion im Sinne des § 6 der Prämienverordnung gilt auch die Nichtbefolgung der Anweisungen des Lastverteilers.

(2) Bei Einreichung des Prämienvorschlages an die übergeordnete Verwaltung ist zu versichern, daß ein Grund für die Kürzung oder den Entzug der Prämie nicht vorliegt und welche Gründe zur Kürzung oder zum Entzug der Prämie einzelner Berechtigter geführt haben.

## § 33

Die für den Bereich der Hauptverwaltung Energie gültige Prämientabelle gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen II, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

Aufstellung II, 1

Prämientabelle der Hauptverwaltung Energie  
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für Erfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes
1	2	3	4	5	6
1	24%	6,0%	12,0%	4,8%	4,8%
2	18%	4,8%	9,6%	4,2%	4,2%
3	15%	4,2%	6,0%	3,6%	3,6%